Landtag Nordrhein-Westfalen 12. Wahlperiode



Ausschussprotokoll 12/1523

11.02.2000

Ausschuss für Frauenpolitik

47. Sitzung (nichtöffentlich)

11. Februar 2000

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 12.05 Uhr

Vorsitz:

Gerda Kieninger (SPD)

Stenograph:

Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 12/4243

Abschließende Beratung und Abstimmung über ein Votum an den federführenden Ausschuss

1

Nach kurzer abschließender Beratung **empfiehlt** der Ausschuss für Frauenpolitik dem federführenden Ausschuss einstimmig, in § 23 des Hochschulgesetzes eine Anpassung an das Landesgleichstellungsgesetz hinsichtlich der Rechte der Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungskommissionen vorzunehmen.

Landtag Nordrhein-Westfalen- II -Ausschussprotokoll 12/1523Ausschuss für Frauenpolitik11.02.200047. Sitzung (nichtöffentlich)ei-kn		
		Seite
2	Zweites Gesetz zur Modernisierung von Nordrhein-Westfalen (2. Modernisierung	• •
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 12/4320	
	Abschließende Beratung und Abstimmung i den Ausschuss	iber ein Votum an den federführen- 2
	Die Fraktionen kommen nach kurze tens des Ausschusses für Frauenpoli sondern seinen Beratungsbedarf ü federführenden Ausschuss einfließe	itik kein Votum abzugeben, ber die Fraktionen in den
3	Große Anfrage 7 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordrhein Westfalen und die "Informationsgesellschaft" Wie kann sie ökologisch, sozial und geschlechterdemokratisch gestaltet	
	werden?	
Antwort der Landesregierung Drucksache 12/4178		
	Bericht der Landesregierung	3
	Ministerin Birgit Fischer (MFJFG) einigen frauenpolitisch bedeutsamer frage.	
	Anschließend ergibt sich eine länger aufgeworfenen Fragen nehmen Mi MR Dr. Lossau (StK) Stellung.	

14

Verschiedenes

4

Ausschuss für Frauenpolitik
47. Sitzung (nichtöffentlich)

11.02.2000

ei-kn

Aus der Diskussion

1 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 12/4243

Abschließende Beratung und Abstimmung über ein Votum an den federführenden Ausschuss

Regina van Dinther (CDU) legt dar, der frauenrelevante Teil des Hochschulgesetzes sei schon bei den Beratungen des Landesgleichstellungsgesetzes behandelt worden.

Seinerzeit habe die CDU-Fraktion erstens vorgeschlagen, die leistungsorientierte Mittelvergabe nicht nur daran zu koppeln, dass bestimmte Experimente gemacht oder innovative Projekte gefördert würden, sondern sie als berechenbares Instrument für die Hochschulen so zu organisieren wie in Berlin: Feste Indikatoren wie etwa der Anteil der weiblichen Studierenden und der Promotionen von Frauen sollten die Mittelvergabe beeinflussen. - Beim zweiten Vorschlag sei es um das Thema "Ausschreibung" gegangen.

Bei diesen beiden Punkten habe ihre Fraktion nach wie vor weiter gehende Forderungen. Die CDU-Fraktion werde sich deshalb beim Gesetzentwurf der Stimme enthalten. Sie werde die Umsetzung kritisch begleiten und vor allem beobachten, ob es bei der Partizipation von Frauen im Hochschulbereich zu Verbesserungen komme.

Helga Gießelmann (SPD) plädiert dafür, sich mit der leistungsorientierten Mittelvergabe noch einmal zu beschäftigen, wenn erste Erfahrungen mit dem neuen Gesetz vorlägen. Sie verstehe die Diskussion so, dass durchaus an Indikatoren gedacht sei.

Die SPD-Fraktion begrüße den Gesetzentwurf insgesamt. Sie sei froh darüber, dass die Auffassungen der Fraktionen nahe beieinander lägen.

Der federführende Ausschuss werde sicherlich noch einige Veränderungen anbringen. Aus frauenpolitischer Sicht sollte angeregt werden, in § 23 des Gesetzentwurfs hinsichtlich der Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungskommissionen eine Anpassung an das Landesgleichstellungsgesetz vorzunehmen. Sie schlage vor, dies dem federführenden Ausschuss zu empfehlen.

Vorsitzende Gerda Kieninger lässt darüber abstimmen. - Der Ausschuss empfiehlt dem federführenden Ausschuss einstimmig, in § 23 des Hochschulgesetzes eine Anpassung an das Landesgleichstellungsgesetz hinsichtlich der Rechte der Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungskommissionen vorzunehmen.